

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil von jedem zwischen der sonnentanz gmbh (nachstehend „Sonnentanz“), und ihrem Kunden vereinbarten Vertrag. Sie gelten vom Kunden mit jeder Bestellung als akzeptiert.

Allfällige AGB des Kunden gelten für Rechtsbeziehungen mit Sonnentanz nicht. Sonnentanz schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden aus, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders geregelt.

Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB, diese bleiben ergänzend in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text nur das grammatisch maskuline Geschlecht verwendet.

2. Offerte

Offerten beruhen auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Plänen, Unterlagen und Angaben sowie bei einer Besichtigung offensichtlichen Gegebenheiten.

Offerten ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer und Richtofferten sind unverbindlich.

Sortimentsänderungen und nachweisliche Preiserhöhungen der Zulieferanten sowie offensichtlicher Irrtum bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Offerten, Pläne und Detailzeichnungen von Sonnentanz bleiben bis zum Abschluss des Werkvertrages geistiges Eigentum von Sonnentanz; sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung durch Sonnentanz weder kopiert noch in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmungen, Auflagen von Bewilligungsbehörden, etc.) entstehen, die zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht voraussehbar waren, trotz bestmöglicher Planung. Diese werden separat ausgewiesen und verrechnet. Der Kunde anerkennt und akzeptiert dieses Vorgehen.

3. Vertrag / Leistungsumfang / Preise / Änderungen

Der Vertrag kommt durch einen gegengezeichneten Werkvertrag oder durch die vom Kunden unterzeichnete Offerte zustande und beinhaltet ausschliesslich die darin schriftlich aufgeführten Leistungen.

Bei Werkverträgen die ausnahmsweise mündlich zustande kommen, gelten die AGB im gleichen Umfang als akzeptiert.

Nach Vertragsabschluss können Änderungen infolge Kundenwunsches oder aufgrund von abweichenden Massen und Eigenschaften des Objekts beziehungsweise des Baugrundes in Absprache mit Sonnentanz vorgenommen werden. Eine allfällige Kostenfolge wird durch Sonnentanz aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet.

Bei Sortiments- und Verfügbarkeitsänderungen der Zulieferanten können Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten nach Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen werden.

Ist Sonnentanz durch höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen von Kommunikationsmitteln, Verzögerung und / oder Ausfall der Lieferung, gleich ob bei Sonnentanz oder bei einem seiner Zulieferanten) an der Erfüllung der Vertragspflicht verhindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder unzumutbar für Sonnentanz, so ist Sonnentanz berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne in irgendeiner Weise ent-

schädigungspflichtig zu werden. Die Einhaltung von Liefterminen erfolgt immer unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung durch die Zulieferanten. Sonnentanz übernimmt keine Haftung für Mehrkosten, Schäden, entgangene Gewinne, Einsparungen und/oder Produktionsausfall, welche aufgrund verspäteter Lieferung durch die Zulieferanten entstehen.

4.a. Montage

Der Kunde ist verpflichtet, Sonnentanz über bereits bestehende, nicht einsehbare Leitungsführungen von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. in Gebäudeteilen (z.B. im Mauerwerk und in Decken) zu informieren. Werden Informationen vorenthalten und entstehend dadurch bei Installationsarbeiten Schäden, so geht die Behebung dieser Schäden zu Lasten des Kunden.

Vom Kunden angekündigte, aber nicht vorhandene oder nicht nutzbare Leitungswege (z.B. Steigzonen, Verbindungsrohre), welche zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht ersichtlich waren, oder andere nicht vorhersehbare Umstände werden aufgezeigt und können Zusatzkosten verursachen, welche zu Lasten des Kunden gehen.

Trotz vorsichtigem Betreten der Dacheindeckung kann es vorkommen, dass z.B. Tondachziegel oder Faserzementplatten brechen, insbesondere mit deren zunehmendem Alter. Sonnentanz haftet nicht für gebrochene Tondachziegel oder Faserzementplatten. Der Kunde ist für ausreichenden Ersatz verantwortlich, beziehungsweise anerkennt ausdrücklich, dass ihm die Beschaffung von Ersatz-Ziegeln bzw. -Faserzementplatten in Rechnung gestellt wird.

Der Kunde ermöglicht Sonnentanz und von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang zu Arbeitsstätten, und macht Montageplätze auf eigene Rechnung frei. Das Freimachen von Montageplätzen durch Sonnentanz geht in jedem Fall zu Lasten des Kunden, es sei denn es sei expliziter Bestand-Teil des Werkvertrages.

Sonnentanz übernimmt keine Haftung für Schäden an Rasenflächen, Gartenanlagen, Bepflanzung oder an anderen Objekten an den Arbeitsstätten. Der Kunde schützt diese in Absprache mit Sonnentanz und auf eigene Kosten.

Der Kunde anerkennt, dass beim Aufbau und im Betrieb der bestellten Anlage Lärmemissionen und Wärmeemissionen entstehen können und akzeptiert diese.

4.b. Mitarbeit / Selbstmontage

Bei Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfspersonen wird ein verrechenbarer Betrag vereinbart, um welchen der Auftragsaufwand vermindert wird.

Voraussetzung für die Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfsperson ist die Fähigkeit, Arbeiten nach Anleitung fachgerecht und zuverlässig vorzunehmen. Die Selbstmontage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Selbstmonteurs. Die Mitarbeit oder Selbstmontage begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis mit Sonnentanz. Der Kunde oder von ihm gestellte Mitarbeiter muss eine Unfallversicherung vorweisen können und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Sicherheit, Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Sonnentanz lehnt bei Verletzungen und Unfällen des Mitarbeiters oder Selbstmonteurs jede Haftung ausdrücklich ab. Somit erfolgt die Mitarbeit oder Selbstmontage auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Bei Selbstmontage durch den Kunden lehnt Sonnentanz jede Haftung für die vom Kunden installierten Anlageteile ab. Für selbstmontierte Anlageteile besteht weder ein Anspruch auf Mängelrüge noch auf Garantieleistungen.

Der selbstmontierende Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Insbesondere die Bauarbeitenverordnung (BauAV) und die Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind vom Selbstmonteur jederzeit vollständig einzuhalten.

5. Technische Bestimmungen / Absturzsicherung / Schneerutschprävention

Sonnentanz kann auf Kundenwunsch Netzwerkverbindungen in Form von LAN, WLAN oder Powerline (Übertragung der Netzwerkkommunikation über das Stromnetz) anbieten und installieren. Sonnentanz haftet bei WLAN oder Powerline-Verbindungen nach der Übergabe der Anlage nicht für die Betriebssicherheit der Anlage oder von Teilen davon, es kann dafür keine Garantie geltend gemacht werden. Allfällige notwendige Verbesserung einer einmal erfolgreich installierten und in Betrieb genommenen WLAN oder Powerline-Verbindung gehen zu Lasten des Kunden.

Sonnentanz haftet nicht für Störungen oder Defekte, insbesondere an Elektronik-Komponenten, welche durch ordnungsgemäße Schalthandlungen an bereits bestehenden elektrischen Anlagen entstehen, da diese auch bei anderweitig ausgelösten Schalthandlungen eingetreten wären.

Wird dem Kunden bei Offertstellung eine permanente Absturzsicherung angeboten und wird dieses Angebot ausgeschlagen, so trägt der Kunde alle Aufwendungen, die Sonnentanz entstehen in Bezug auf den sicheren Zugang und das sichere Betreten des Solargenerators zur Erfüllung der Mängelbehebung, sowie bei Reparaturen, Wartung oder Unterhalt, für welche Sonnentanz beauftragt wird.

Wird dem Kunden bei der Offertstellung eine Vorrichtung zur Zurückhaltung von Schneerutsch angeboten (z.B. Schneestopper oder Schneefang) und wird dieses Angebot ausgeschlagen, so steht der Kunde ausdrücklich in der Pflicht, proaktiv Massnahmen zu treffen, um die Gefahr für Personen und Sachen durch Schneerutsch zu vermeiden. Sonnentanz kann in diesem Fall nicht haftbar gemacht für Schäden (Personenschäden, Sachschäden, Haftpflichtansprüche Dritter), welche durch Schneerutsch verursacht werden.

6. Höhere Gewalt

Bei Lieferverzögerungen wegen Umständen, auf die Sonnentanz keinen Einfluss hat (z.B. Höhere Gewalt, Kriegerische Auseinandersetzungen, Lieferverzug oder Lieferunfähigkeit der Zulieferanten, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnung), auch wenn diese Umstände bei den Zulieferanten eintreten, erhält Sonnentanz eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung. Kann Sonnentanz innerhalb der Nachfrist den Vertrag nicht angemessen erfüllen, so haben beide Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet Sonnentanz dem Kunden keinen Schadenersatz.

7. Abnahme des Werkes

Sonnentanz zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Die Abnahme kann im Rahmen der Anlageninstruktion und mündlich erfolgen. Eine schriftliches Abnahmeprotokoll kann vom Kunden oder von Sonnentanz gefordert werden. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung oder nach Inbetriebnahme, verstanden als Tag, an dem die erste Energieumwandlung stattfindet, als abgenommen.

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch Sonnentanz vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und innert Monatsfrist ab Mängelbehebung fortgesetzt.

Das Werk gilt als abgenommen, auch wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind im Regelfall in jeder Offerte beschrieben.

Wenn in der Offerte nichts anderes vermerkt ist, gilt als Zahlungskondition: zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsstellung. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Kann eine Anlage wegen bauseitigen Verzögerungen nicht in Betrieb genommen werden, (z.B. weil die elektrische Anschlussleitung oder Kommunikationsverbindungen bauseitig noch nicht erstellt oder nicht richtig dimensioniert ist, oder durch den Verteilnetzbetreiber nicht freigegeben ist, oder aus anderen Gründen, welche ausserhalb der Verantwortung von Sonnentanz stehen) obwohl der von Sonnentanz installierte Anlageteil betriebsbereit ist, so darf Sonnentanz die bereits geleisteten Anteile des Auftrages dem Kunden ohne weiteres in Rechnung stellen, ohne die in der Offerte beschriebenen Zahlungsbedingungen abzuwarten.

Lässt der Kunde die Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen, so kann Sonnentanz den Vertrag ohne weiteres fristlos auflösen. Bis dahin von Sonnentanz erbrachte Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt alle durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

Hält der Kunde Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5%. Eine Mahnung von Sonnentanz ist nicht notwendig.

Ein Rückbehalt von Zahlungen ist in keinem Fall zulässig. Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum von Sonnentanz bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrages. Sonnentanz ist berechtigt, für die gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von ZGB Art. 715 einzutragen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Sonnentanz nach einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

Für Werkleistungen im Sinne von ZGB Art. 837 ff beantragt der Unternehmer bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkepandrechts im Grundbuch.

9.a. Garantie (Mängelhaftung)

Die Mängelrechte des Kunden verjähren innert fünf Jahren nach Abnahme des Werkes durch den Kunden (und wenn keine Abnahme des Werkes erfolgt, gerechnet ab dem 14. Tag nach Inbetriebnahme, verstanden als Tag, an dem die erste Energieumwandlung stattfindet.)

Für die verbauten Komponenten können kürzere Garantiefristen bestehen, (z.B. zwei Jahre) oder eventuell längere Herstellergarantien gelten (vgl. dazu Ziffer 9.c., hinten). Sonnentanz leistet Garantie im Umfang, der vom jeweiligen Hersteller eingeräumten Garantieleistung.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre nach Abnahme bzw. Inbetriebnahme.

Während der Garantiefrist kann der Kunden Mängel aller Art jederzeit rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Kunden, der einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

Mit Ablauf der Garantiefrist erlischt das Recht des Bauherrn, vorher entdeckte Mängel zu rügen. Verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf der Garantiefrist entdeckt werden, müssen sofort gerügt werden.

Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

Sonnentanz haftet nicht für Mängel oder Schäden, die verursacht wurden durch jede Veränderung der Anlage durch den Kunden oder durch Hilfspersonen des Kunden oder durch Dritte.

Sonnentanz haftet nicht für Ansprüche, die entstehen, wenn Benutzeranleitungen oder Vorschriften nicht eingehalten werden oder eine vertragswidrige Nutzung vorliegt. Ausgeschlossen ist weiter die Haftung für Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Behandlung oder Eingriffe des Kunden oder von Dritten oder bei vom Kunden selber oder Dritten montierten Anlageteilen.

Garantieansprüche sind weiter ausgeschlossen bei fehlender oder unsachgemässer Wartung oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte. Garantieansprüche sind weiter ausgeschlossen, während der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen im Verzug ist.

Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden, welche durch Elementar-Ereignisse ausgelöst werden.

Keine Garantie wird geleistet bei Glasbruch. Es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen z.B. im Rahmen der Gebäudeversicherung.

Sonnentanz kann berechtigte Mängelrügen nach eigener Entscheidung durch Nachbesserung, Ersatz, Minderung oder Rückabwicklung befriedigen.

Der Kunde gibt Sonnentanz zuerst das Recht, gerügte Mängel zu prüfen und Schäden selber zu beheben (Nachbesserung). Erst wenn die Nachbesserung durch Sonnentanz innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt wurde, kann die Selbstvornahme ergriffen werden. Wird die Nachbesserung durch Lieferverzögerungen in der Lieferkette verunmöglicht, kann Sonnentanz dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Die Frist zur Nachbesserung oder zur Bereitstellung von Ersatz muss entsprechend verlängert werden.

Hinweis: Solarpanels mit identischen technischen Eigenschaften, Form und Aussehen sind erfahrungsgemäß nur für eine begrenzte Zeit verfügbar. Nach der Inbetriebnahme ist Sonnentanz nicht verpflichtet, im Garantiefall ein identisches Modul zu liefern. Sonnentanz darf einen Mangel entweder durch die Lieferung eines verfügbaren kompatiblen Solarpanels mit vergleichbaren technischen Eigenschaften und möglichst ähnlicher Optik oder durch eine Preisminderung beheben. Kunden wird empfohlen, bei der Erstbestellung zusätzliche Ersatzmodule zu bestellen und bei sich einzulagern, um später gleiche Module verfügbar zu haben.

Kosten in Zusammenhang mit der Mängelbehebung, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde. Kosten in Zusammenhang mit der Mängelbehebung, welche zu einem Mehrwert der Anlage führen, trägt der Kunde.

Hat der Kunde selbst oder eine Hilfsperson des Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten zwischen Sonnentanz und dem Kunden angemessen aufgeteilt.

Für Schäden oder Minderleistung, welche durch ungelassenen Unterhalt und Service gemäß Dokumentation entstehen, haftet Sonnentanz nicht. Forderungen von Drittfirmen werden abgelehnt.

Sonnentanz bietet entsprechende Service-Dienstleistungen an, welche den notwendigen Unterhalt an Anlagen bereitstellen.

Bei reinen Kaufverträgen ohne Montagedienstleistung verjährn Ansprüche auf Gewährleistung gegenüber Sonnentanz in jedem Fall zwei Jahre nach Ablieferung der Ware beim Kunden.

Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert Sonnentanz nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponente zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Austausch-, Anfahrts- und Rückfahrkosten müssen vom Kunden beauftragt werden und werden ihm in Rechnung gestellt.

Sonnentanz haftet in keinem Fall für entgangene Einnahmen oder entgangene Kostenersparnisse, welche durch den Betriebsunterbruch einer Anlage entstehen.

9.b. Garantie für zugesicherte Eigenschaften

Die wirtschaftliche Erwartung der Anlageerträge basiert auf den in Datenblättern publizierten Leistungsdaten der Komponenten, sowie auf Klima-Prognosen. Diese basieren auf kalkulatorischen Erfahrungswerten. Sie sind real abhängig von den effektiv auftretenden Klimafaktoren sowie weiteren Einflüssen (Degradation, Verschattung, Verschmutzung, etc. der Anlage). Eine Abweichung der effektiven Jahreserträge gegenüber der Prognose stellt kein Mangel der Anlage dar. (Weder im Sinne der Mängelhaftung noch der Eigenschafts-Zusicherung)

Ertragsangaben, welche Sonnentanz im Angebot angibt, sind unverbindlich. Ertragsgarantien, welche durch Sonnentanz im Angebot explizit als verbindlichen Vertragsbestandteil angegeben werden, können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist, sich dauerhaft in regulärem Betrieb befindet und ausschließlich von Sonnentanz oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wird. Sonnentanz muss im ganzen Zeitraum, in dem Ertragsgarantien vereinbart sind, Zugriff auf das Anlagenmonitoring der Anlage gewährt werden.

Leistungsgarantien und Produktegarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können von Sonnentanz (als Auszug der Herstellerangaben) zur Information des Kunden im Angebot angegeben werden. Leistungsgarantien und Produktegarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Sonnentanz haftet außerhalb Ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.

Die Beweislast für nicht eingehaltene Leistungsgarantien des Herstellers wird durch die AGB des Herstellers definiert.

Sonnentanz übernimmt die Vorbereitung der Anmeldung für Fördermittel, soweit im Angebot spezifiziert.

Im Angebot kann eine Mitteilung enthalten sein über den möglichen Zuspruch von Fördermitteln. Diese Angaben sind ohne Gewähr. Sonnentanz haftet nicht für Eintritt, Beginn, Dauer und/oder Menge des Zuspruchs von Förderbeträgen.

9.c. Herstellergarantie

Auf Angeboten von Sonnentanz werden die Herstellergarantien zur Kundeninformation mitgeteilt.

Herstellergarantien werden ausschließlich vom jeweiligen Hersteller übernommen und sind in der Regel direkt dort einzufordern. Es können Bedingungen gelten. Sonnentanz übernimmt außerhalb der eigenen Gewährleistungspflicht (Ziffer 9.a.) keine Haftung.

Sonnentanz tritt dem Kunden sämtliche ihr gegenüber den Herstellern und Lieferanten zustehenden Sach- und Rechtsgewährleistungen ab. Die dem Kunden gegenüber Sonnentanz zustehenden Gewährleistungsansprüche werden bezüglich der gelieferten Komponenten im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Sofern jedoch die

Durchsetzung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche aus Gründen scheitern oder beeinträchtigt werden sollte, welche Sonnentanz zu verantworten hat, wird diese den Kunden schadlos halten. Soweit die Abtretung der Gewährleistungsansprüche ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollte, verpflichtet sich Sonnentanz, auf Weisung des Käufers die entsprechenden Rechte in eigenem Namen, aber auf Kosten und Rechnung des Kunden durchzusetzen. Sonnentanz ist verpflichtet, die Weisungen des Kunden zu beachten, soweit diese zulässig sind und soweit ihm der Kunde die Kosten angemessen bevorstusst. Der Kunde ist sodann ermächtigt, im Namen von Sonnentanz gegenüber den Herstellern und Lieferanten sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit den Gewährleistungsansprüchen abzugeben.

10. Betrieb, Wartung, Unterhalt

Die Zugänglichkeit zu allen elektrischen Schaltgeräten, insbesondere Wechselrichtern muss jederzeit gewährleistet sein. Die Vorschriften von Sonnentanz und den Geräteherstellern sind jederzeit vollständig einzuhalten. Schäden, welche entstehen durch nicht vorschriftsgerechten Betrieb oder nicht vorschriftsgemäße Wartung gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

Der Kunde ist selber verantwortlich für die Überwachung und den Betrieb seine Anlage, ausser wenn ein schriftlicher Vertrag zwischen Sonnentanz und dem Kunden zur Überwachung der Anlage vorliegt.

Der Kunde erlaubt den Geräteherstellern ausdrücklich das Aktualisieren von Gerätefirmware zur Optimierung des Gerätebetriebes. Dem Kunden ist bewusst, dass durch solche Aktualisierungen Funktionen ergänzt, geändert oder ersetzt entfernt werden können. Sonnentanz kann keine Haftung übernehmen, für Änderungen der Funktionalität, die durch Firmware-Updates verursacht werden.

Wenn der Kunde die Internetverbindung der Geräte ablehnt, trennt oder nach einem Ausfall nicht wiederherstellt, übernimmt Sonnentanz keine Haftung für daraus entstehende Folgen.

Sonnentanz haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Firmware-Updates entstehen.

Ebenso haftet Sonnentanz nicht, wenn Hersteller aufgrund fehlender Internetverbindung Geräte nicht überwachen können und dadurch Störungen oder gefährliche Betriebszustände unentdeckt bleiben.

Muss ein Vor-Ort-Einsatz erfolgen, der durch eine funktionierende Internetverbindung vermeidbar gewesen wäre, trägt der Kunde sämtliche Kosten dafür.

Der Kunde ist selber verantwortlich für den Unterhalt seiner Anlage, insbesondere in Bezug auf Entfernung von Bewuchs oder eingetragenem Material irgendwelcher Art.

Sonnentanz haftet in keinem Fall für Folgeschäden oder Leistungseinbussen durch unterlassenen Unterhalt.

Die Nutzung der permanenten Absturzsicherung ist ausdrücklich Personen mit entsprechender Ausbildung und Ausrüstung vorbehalten. Sonnentanz haftet nicht für Schäden oder Unfälle, welche durch die unsachgemäße Verwendung der permanenten Absturzsicherung entstehen.

Sonnentanz haftet nicht für entgangene Erträge oder Einsparungen, welche durch einen unentdeckten Betriebsunterbruch entstehen.

11. Haftung und Verantwortlichkeiten des Kunden

Stimmen Pläne und Bauzeichnungen, die Sonnentanz vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellt werden, nicht mit dem Objekt / bzw. dem Baugrund überein, werden notwendige Anpassungen

separat ausgewiesen und, wenn erforderlich, vorgenommen oder angeordnet. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Der Aufbau eines Flachdaches und die Wahl der Materialien müssen so erfolgen, dass die Dachhaut und die Dachkonstruktion die Installation einer Photovoltaikanlage ermöglichen, ohne bei der zu erwartenden Belastung beschädigt zu werden. Namentlich wird eine Schicht zur Dachabdichtung und eine darüberliegende Schicht zum mechanischen Schutz der Dachabdichtung vorausgesetzt.

Wird ein Flachdach undicht, nachdem eine Photovoltaikanlage durch Sonnentanz erstellt wurde und wird die Undichtigkeit Sonnentanz zur Last gelegt, so liegt die Beweislast beim Kunden.

War die Anwesenheit von Asbest vor der Offertstellung und Auftragsvergabe nicht sichtbar bzw. erkennbar und insbesondere verdeckt durch unbewegliche Teile, so gehen zusätzliche Massnahmen für die Asbestbehandlung zu Lasten des Kunden.

Während der Erstellungszeit vor Ort übernimmt der Kunde die Haftung für die gelieferten Waren und Installationen bei Verlust oder Beschädigung durch Elementarergebnisse, Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter.

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Waren sowie das Werk (bereits getätigte Installationen etc.) durch eine Bauwesensversicherung auf seine Kosten zu versichern.

12. Datenschutz

Sonnentanz ist ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage als Referenz zu verbreiten. Sonnentanz sorgt dafür, dass auf den Fotos keine Personen, Autonummern, Hausnummern und der gleichen erkennbar sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenz auch nachträglich schriftlich untersagen.

Der Kunde erlaubt Sonnentanz zum Zwecke der Einrichtung und des Kundensupports Zugriff auf die Monitoring-Systeme und der damit gespeicherten Anlagendaten, soweit dies für den Kundensupport notwendig ist.

Sonnentanz verwaltet Zugangsdaten und Daten von Kundenanlagen vertraulich. Diese Daten werden von Sonnentanz geheim gehalten und in keiner Form an Dritte weitergegeben.

13. Schlussbestimmungen

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle swissolar oder eine ähnliche Stelle wenden.

Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Seite bestätigt wurde.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, so gelten die übrigen Bestimmungen unberührt weiter.

Vertragssprache ist deutsch.

14. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Soweit nicht anders geregelt, gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Wir engagieren uns stets, mit dem Kunden eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Sonnentanz.

Sonnentanz kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.

Diese AGB gelten ab 01.12.2025 und ersetzen alle vorherigen Fassungen.

Rev. 11/2025